

---

<b>1. Satzung / Ordnung</b>	:	<b>Benutzungsordnung der Stadtbücherei Butzbach</b>
<b>2. In der Fassung vom</b>	:	<b>29. April 2004</b>
<b>3. Zuletzt geändert am</b>	:	
<b>Bekanntgemacht am</b>	:	<b>12. u. 14. August 2004</b>

---

Aufgrund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl 2000 I S. 342, 353), der §§ 1 bis 5 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434, 438), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2003 (GVBl. I S. 268) und des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach am 29. April 2004 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei beschlossen

### **§ 1 - Allgemeines**

Die Stadtbücherei im Bürgerhaus Butzbach ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Butzbach. Sie dient der allgemeinen Information, der politischen, kulturellen und beruflichen Bildung und der Freizeitgestaltung. Sie ist jedermann zugänglich.

### **§ 2 - Anmeldung**

(1) Die Benutzer/innen melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personal-, Kinder- oder Schülerscheines an. Minderjährige benötigen die schriftliche Erlaubnis eines/einer Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(2) Mit der Unterschrift wird die Benutzungsordnung anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt. Diese Angaben werden nur für Zwecke die im Zusammenhang mit der Ausleihe von Medien stehen verwendet. Bei Rückgabe des Leseausweises werden alle erfassten Daten gelöscht.

(3) Der Leseausweis ist nicht übertragbar.

Der Verlust des Ausweises, Wohnungswechsel oder Namensänderung sind in der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

Der Leseausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei Butzbach und ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

(4) Eine Leihgebühr für einzelne Ausleihen wird nicht erhoben.

Die Jahresgebühren für einen Leseausweis betragen für Kinder und Jugendliche €5,--, für Erwachsene €10,-- und für Familien €18,-- (jedes Familienmitglied erhält einen eigenen Ausweis). Die Ausweise werden für das Kalenderjahr ausgestellt.

(5) Die Gebühren für das Ausstellen von Ersatzausweisen beträgt €3,--.

### **§ 3 - Ausleihen**

(1) Zu jeder Ausleihe ist der Leserausweis vorzulegen.

(2) Die Ausleihfrist beträgt in der Regel maximal 4 Wochen.

Die Büchereileitung kann im Einzelfall kürzere oder längere Fristen festsetzen.

Fällt der Rückgabetermin auf einen Tag, an dem die Stadtbücherei geschlossen ist, verschiebt sich das Fälligkeitsdatum auf den nächsten Öffnungstag.

(3) Die Leihfrist kann vor Ablauf - auch telefonisch - verlängert werden, sofern die Medieneinheit nicht von anderer Seite verlangt wird. Die Verlängerung der Leihfrist kann grundsätzlich nur zwei

Mal gewährt werden.

(4) Die Mitarbeiter der Stadtbücherei können die Stückzahl der auszuleihenden Medien begrenzen und die Leihfrist bei Neuerscheinungen und Sonderausleihen verkürzen. Anderweitig ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(5) Der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet sich vor Ablauf der Leihfrist, ausgeliehene Medien unaufgefordert zurückzugeben.

#### **§ 4 - Behandlung entliehener Medien**

(1) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an andere ist nicht gestattet.

(2) Die von der Stadtbücherei ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, bei der Ausleihe festgestellte Beschädigungen unverzüglich der Büchereileitung anzuzeigen.

(3) Bei Verlust sind die vollen Wiederbeschaffungskosten zu entrichten.

(4) Benutzer/innen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. In diesem Fall dürfen die Medien erst nach Desinfektion, für die der Benutzer/die Benutzerin verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

#### **§ 5 - Überschreiten der Ausleihfrist / Mahngebühren**

(1) Bei Überschreiten der Ausleihfrist werden Versäumnisgebühren erhoben, diese betragen € 1,--/pro Woche. Unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Bei einer schriftlichen Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu entrichten.

(2) Die Mahngebühren betragen je ausgeliehenes Buch bzw. Kassette	
für die 1. Mahnung = 1,00 €+ Zustellungsgebühr 1,- €=	2,00 €
für die 2. Mahnung = 2,50 €+ Zustellungsgebühr 1,- €=	3,50 €
für die 3. Mahnung = 5,00 €+ Zustellungsgebühr 4,- €=	9,00 €

(3) Werden die Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, werden diese auf Kosten des Benutzers auf dem Rechtsweg eingezogen.

(4) Vor Rückgabe und Begleichung der Mahngebühren ist eine erneute Ausleihe nicht möglich.

#### **§ 6 - Hausordnung und Ausschluss von der Benutzung**

(1) Das Essen, Trinken und Rauchen in der Bücherei ist nicht gestattet.

(2) Das Mitbringen von Haustieren ist untersagt; es wird in diesem Zusammenhang auf die Hausordnung für das Bürgerhaus der Stadt Butzbach verwiesen.

(3) Wer die Benutzungsordnung wiederholt oder erheblich verletzt, kann von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

(4) Die Büchereileiterin bzw. Mitarbeiterinnen der Bücherei üben innerhalb der Stadtbücherei namens des Magistrates das Hausrecht aus.

#### **§ 7 - Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 08.04.1973 außer Kraft.

